

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Heinz Warnholz (CDU) vom 09.08.17

und Antwort des Senats

Betr.: Störungen der öffentlichen Sicherheit durch den Einsatz von sogenannten Laserpointern gegenüber Flugzeugführern (II)

Bereits mit der Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 5. August 2016 (Drs. 21/5517) hat der Senat über den strafbaren Einsatz von Laserpointern gegenüber Flugzeugführern im Jahr 2015 und im ersten Halbjahr 2016 berichtet. Nach wie vor sind derartige gefährliche Eingriffe in den Luftverkehr ein Problem, wie beispielsweise der jüngste Einsatz eines Laserpointers gegen einen Hubschrauberpiloten beim G20-Gipfel belegt. Durch die bewusste Blendung der Piloten wird der Absturz und damit der Tod der Besatzung, Passagiere und von unbeteiligten Dritten in Kauf genommen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wie viele Anzeigen wegen Attacken durch Laserpointer gegenüber Piloten von Flugzeugen und Hubschraubern sind jeweils in Hamburg im Jahr 2016 sowie im Jahr 2017 (Stichtag 31. Juli 2017) jeweils von Luftfahrtunternehmen, Flugzeugführern oder -haltern, Hubschrauberpiloten oder Ähnlichen erstattet worden?*

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden Angriffe auf Luftfahrzeuge im Sinne der Fragestellung nicht gesondert statistisch erfasst.

Gemäß einer internen Auswertung der für diese Delikte zuständigen Dienststelle des Landeskriminalamtes sowie der Sonderkommission „Schwarzer Block“ sind von der Polizei vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Juli 2017 die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Zahlen erfasst worden:

Jahr	Anzeigen
2016	42
2017	15

Im Übrigen siehe Drs. 20/393.

- 2. Wie viele dieser Anzeigen haben jeweils in welchem Jahr dazu geführt, dass ein Störer ermittelt werden konnte?*

Im angefragten Zeitraum konnte ein Tatverdächtiger ermittelt werden (vergleiche insoweit auch die Antwort zu 5.).

- 3. Wie viele dieser Störungen sind in Hamburg jeweils in welchem Jahr bei einem Strafgericht zur Anklage gebracht worden?*
- 4. Wie viele dieser Anklagen haben jeweils in welchem Jahr zu welcher Verurteilung geführt?*

Im angefragten Zeitraum wurde von der Staatsanwaltschaft Hamburg keine Anklage wegen § 315 des Strafgesetzbuches (StGB) erhoben, die einen gefährlichen Eingriff in

den Luftverkehr zum Gegenstand hatte. Demzufolge erfolgten in diesem Zeitraum auch keine strafgerichtlichen Verurteilungen aufgrund solcher Anklagen.

5. *Welche Erkenntnisse, Ermittlungs- und Strafverfolgungsergebnisse liegen mittlerweile hinsichtlich des Einsatzes eines Laserpointers gegen einen Polizeihubschrauber am 6. Juli 2017 während des G20-Gipfels vor?*

Der Beschuldigte befindet sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Hamburg (in der Fassung des Beschlusses des Landgerichts Hamburg) wegen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit gefährlichem Eingriff in den Luftverkehr gemäß §§ 223 Absatz 1, 224 Absatz 1 Nummer 2, 315 Absatz 1 Nummer 4, 52 StGB in Untersuchungshaft. Er ist dringend verdächtig, am 6. Juli 2017 aus einer Dachgeschosswohnung in Hamburg mit einem Lasergerät mehrere gezielte Stöße grünen Laserlichts in Richtung eines im Zusammenhang mit den Protesten gegen den G20-Gipfel in der Luft kreisenden Polizeihubschraubers abgegeben und dabei den Flugtechniker und den Piloten mit einem Laserstrahl jeweils im rechten Auge getroffen zu haben, wodurch der Pilot für einige Sekunden nichts sehen konnte und bis zum Folgetag andauernde Kopfschmerzen erlitt. Der Hubschrauber befand sich infolge des Angriffs für einige Sekunden im Blindflug. Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen haben weder Pilot, noch Flugtechniker bleibende gesundheitliche Schäden davon getragen.

Die Ermittlungen dauern noch an. Der von dem Beschuldigten mutmaßlich verwendete Laser wird derzeit begutachtet.

6. *Welche weiteren Maßnahmen hat der Senat in der Zwischenzeit gegen den Angriff auf Flugzeugführer in Hamburg durch den Einsatz sogenannter Laserpointer jeweils wann durch welche Behörde ergriffen beziehungsweise welche Maßnahmen plant er zukünftig?*

Die Polizei Hamburg ist für solche Angriffe auf Luftfahrzeuge sensibilisiert und führt im Rahmen ihrer Alltagsorganisation entsprechende Bestreifungen sowie Überwachungsmaßnahmen durch. Gleichwohl ist eine völlige Verhinderung derartiger Taten nicht möglich. Im Übrigen siehe Drs. 20/393.

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation hat zur Verfolgung der Taten die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Flugsicherung GmbH, der Luftaufsicht und der Polizei intensiviert.